



## Statuten des Vereins Cutohof

### Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «**Verein Cutohof**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4586 Buchegg SO.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verein bezweckt **die individuelle Unterstützung und Förderung von Menschen mit einer (körperlichen/geistigen/psychischen) Behinderung mit Hilfe des Pferdes.**

Deshalb bezweckt er den Aufbau, den Unterhalt und den Betrieb des Cutohofs im Bezirk Bucheggberg als Reithof mit pferdegerechten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Der Cutohof errichtet und unterhält Arbeits- und Erlebnisräume, welche dem Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, Tieren und Pflanzen förderlich sind. Er widmet sich der Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen und fördert diese durch heilpädagogisches und therapeutisches Reiten.

Der Verein ist berechtigt, operative Tätigkeiten Dritten, z. B. einer Betriebsgesellschaft, zu übertragen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### Austritt

#### Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.



## **Ausschluss**

### **Art. 5**

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen mit schriftlicher Erklärung angefochten werden. Im Falle der Anfechtung entscheidet die Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Organe**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

## **Vereins- Versammlung**

### **Art. 7**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem fünftel der Mitglieder, wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

### **Art. 8**

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle für die Dauer von einem Jahr;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Décharge-Erteilung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) weitere traktandierete Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) die Änderung der Statuten mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme Art. 14:  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit);
- g) die Auflösung des Vereins mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen. Diese sind bis spätestens Ende Kalenderjahr (Datum des Poststempels) dem Vorstand einzureichen. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.



#### **Art. 9**

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **Vorstand**

#### **Art. 10**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Kassier/der Kassierin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- ev. weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerinnen).

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 11**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 12**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle nimmt eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung vor und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.



### **Vereinsvermögen Art. 13**

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erlös von Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Privaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Allfällige Überschüsse dürfen nur für den vorgemerkten Gesellschaftszweck verwendet werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 14**

Die Vereinsversammlung kann mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die sich ebenfalls mit der Unterstützung und Förderung des therapeutischen Reitens befasst. Eine Rückführung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Küttigkofen SO, 30. August 2013

Die Präsidentin:

Christine Heutschi

Die Kassierin:

Rita Stampfli